

Spionage und Grenzprovokationen gegen die DDR —
Mittel der aggressiven Politik der Bonner Regierung und des Westberliner Senats
Urteil des Obersten Gerichts vom 10. August 1966 — 1 Zst (I) 3/66

I

Der in Westdeutschland restaurierte deutsche Imperialismus trachtete von Anbeginn an nach einer gewaltsamen Revision der Ergebnisse des zweiten Weltkrieges. Im Vordergrund seiner politischen und militärischen Planung stand die Vernichtung des ersten deutschen Arbeiter- und Bauern-Staates durch die Politik der Revanche, des kalten Krieges und der Aggression. Durch systematisch organisierten Menschenhandel, ausgedehnte Spionage und Sabotage und vielfältige wirtschaftliche Störtätigkeit sollten bereits im Sommer des Jahres 1961 die Bedingungen für den geplanten militärischen Überfall auf die Deutsche Demokratische Republik geschaffen werden. In Ausübung ihrer Souveränität, in Wahrnehmung ihres Rechts auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung, zugleich aber auch in Erfüllung der höchsten Pflicht, die die Charta der Vereinten Nationen jedem Staat zur Sicherung des Friedens auferlegte, befestigte die DDR deshalb am 13. August 1961 ihre Staatsgrenzen zu Westdeutschland und zu Westberlin in Übereinstimmung mit den Staaten des Warschauer Vertrages und führte eine feste Ordnung und Kontrolle ein. Durch diese Maßnahmen und durch die Friedenspolitik der DDR wurde der Frieden in Deutschland und damit in der Welt gerettet. In zahlreichen Prozessen vor dem Obersten Gericht und anderen Gerichten der DDR wurde seitdem bewiesen, daß die reaktionären und aggressiven Kreise Westdeutschlands und Westberlins unter größter Verletzung des Völkerrechts alles unternahmen, um den antifaschistischen Schutzwall, der ein mächtiges Hindernis für die Verwirklichung ihrer Revanchepläne darstellt, zu erschüttern und zu beseitigen. Sie schickten bewaffnete Banden in das Grenzgebiet, verübten zahlreiche Sprengstoffanschläge auf die Grenzsicherungsanlagen und gegen Angehörige der Grenzsicherungskräfte und gaben Grenzverletzern „Feuerschutz“. Ihre Provokationen gipfelten in der Ermordung von Grenzsoldaten.

Im vorliegenden Verfahren wurde durch die Aussagen der Angeklagten und von Zeugen, die mit dem amerikanischen Geheimdienst und dem Bundesnachrichtendienst zusammengearbeitet hatten, bewiesen, daß diese beiden Geheimdienste in Verwirklichung der völlig übereinstimmenden aggressiven und völkerrechtswidrigen Politik der Regierungen Westdeutschlands und der USA das Ziel verfolgten, Stufe um Stufe Voraussetzungen für eine offene militärische Aggression gegen die DDR und das sozialistische Lager, insbesondere gegen die Staaten des Warschauer Vertrages, zu schaffen. Mit besonderer Deutlichkeit werden diese Feststellungen noch durch das militärpolitische Gutachten erhärtet¹.

Die Regierung der Bundesrepublik drängt in ihrem Komplott mit den USA unter Verrat aller nationalen Interessen auf einen immer gefährlicheren Kurs.¹ Sie erstrebt durch die Unterstützung des barbarischen Krieges gegen das vietnamesische Volk als Gegenleistung den Besitz und die Verfügungsgewalt über Atomwaffen, um sie zur Verwirklichung ihrer Vorwärtsstrategie einzusetzen. Insbesondere durch die Zeugen **Köllner**, **Bernhardt** und **Anders** wurde bestätigt, daß in Westdeutschland in aller Öffentlichkeit, in kaum verhüllter Form, Soldaten für die Unterstützung des Krieges in Vietnam geworben werden. Das geschieht sowohl in der berüchtigten amerikanischen Spionagezentrale „Camp King“ in Oberursel als auch durch Annoncen in Tageszeitungen, Plakatwerbung und Werbebüros sowie durch Werbung des „Personals“ für die „Helgoland“, die den amerikanischen Aggressoren als Truppentransporter in Vietnam unter Tarnung als Lazarettsschiff zur Verfügung gestellt wird. Dabei wird hoher Sold, doppelte Heuer als Gefahrenzulage, die Möglichkeit zum Erwerb der Staatsangehörigkeit der USA und interessierten Personen, insbesondere asozialen und verbrecherischen Elementen, auch die Möglichkeit eines Namenswechsels in Aussicht gestellt.

Daß Aggressionsvorbereitungen gegen die DDR und die anderen sozialistischen Länder in der Bundeswehr eine hervorragende Rolle spielen, bestätigten auch die Zeugen **Englert** und **Grohmann**, die bis vor kurzem der Bundeswehr angehörten und als Unteroffizier der Logistikschule in Hamburg-Blankenese durch die stattfindenden politischen Schulungen, durch Lehrgänge und Kommandeurstagungen bzw. als Unteroffizier im Raketen-Artillerie-Bataillon 122 zuverlässige Kenntnisse über den Charakter, die Zielstellung und die Planung der Bundeswehr erhielten. Charakteristisch für die Planung des Einsatzes von Raketen mit atomaren Sprengköpfen ist, daß dabei von vornherein der Tod Tausender westdeutscher Zivilpersonen einkalkuliert ist. Von westdeutschen regierungsoffiziellen Stellen wie dem sogenannten Forschungsbeirat für Fragen der Wiedervereinigung ist in dem berüchtigten „Grauen Plan“ ein komplettes Expansionsprogramm für die gewaltsame Okkupation der DDR ausgearbeitet worden. Wie besonders überzeugend durch das völkerrechtliche Gutachten von Prof. Dr. Arzinger² bestätigt wird, ist auch die westdeutsche Gesetzgebung zu einem wesentlichen Teil auf die Verwirklichung direkter annexionistischer und interventionistischer Akte gegenüber der DDR und anderen sozialistischen Staaten, auf die Entrechtung der westdeutschen Bevölkerung und deren Vorbereitung auf den geplanten Krieg gerichtet. Viele gesetzgeberische Akte der Bundesrepublik stellen ihrem Inhalt nach wesentliche und unmittelbare Elemente im System der verdeckten Kriegführung dar, indem sie die Schaffung permanenter Spannungssituationen und in

besonders ausgeprägter Form die Untergrabung der Staatsautorität der DDR bezwecken. Deutlich zeichnen sich dabei ab

- die Sicherung der Kriegsbereitschaft in allen Lebensbereichen und das Entgegenwirken jeder Entspannung;
- die Vorbereitung von Möglichkeiten zur Auslösung des Kriegsfalles durch Notstandsvollmachten, die eine gleitende Eskalation von der Manipulierung des Spannungszustandes über die totale Mobilisierung bis zur Verwirklichung der militärischen Aggression beinhalten;
- die Annexion der DDR und von Gebieten anderer sozialistischer Länder mit Hilfe ausgearbeiteter Notverordnungen zu vollziehen und die Gesetzgebung für den Tag nach der Annexion der DDR vorzubereiten;
- die Annexion der DDR und von Gebieten anderer sozialistischer Länder mit Hilfe der Gesetzgebung juristisch bereits heute vorwegnehmen.

Dem entspricht das vom Bonner Bundestag am 23. Juni 1966 verabschiedete Handschellengesetz. Dieses Gesetz ist der bisher krasseste juristische Ausdruck der Hallstein-Doktrin und der darauf beruhenden widersinnigen Erklärungen von der Nichtexistenz der DDR und der Nichtanerkennung der Grenzen, wie sie im Ergebnis des zweiten Weltkrieges entstanden sind. Es stellt einen juristischen Vorgriff auf die Annexion der DDR sowie von Teilen der Volksrepublik Polen und der UdSSR dar mit dem Ziel, unter weiterem Bruch des geltenden Völkerrechts und im Wege einer bewaffneten Auseinandersetzung den Herrschaftsbereich des westdeutschen Imperialismus auf die Gebiete in den Grenzen des ehemaligen Deutschen Reiches vom 31. Dezember 1937, die als „Inland“ erklärt werden, auszudehnen. Deshalb stellt die Erklärung des Verfassungs- und Rechtsausschusses der Volkskammer vom 4. Juli 1966 fest: *„Dieses Gesetz ist rechtswidrig und deshalb nichtig. Seine Nichtbeachtung ist Rechtspflicht.“* Die juristische Vorwegnahme von Veränderungen des territorialen Status quo und die unmittelbar auf Vorbereitung der Aggression gerichtete Notstandsgesetzgebung verstoßen nicht nur gegen die völkerrechtlichen Prinzipien der souveränen Gleichheit und der Nichteinmischung, sondern auch unmittelbar gegen die vom Völkerrecht allen Staaten auferlegte Friedenspflicht. Zur Verwirklichung der aggressiven Ziele ist die Tätigkeit des Bundesnachrichtendienstes (BND) und des amerikanischen Geheimdienstes darauf gerichtet, ein System subversiver Anschläge gegen die DDR und auf ihrem Territorium gegnerische Stützpunkte entsprechend der faschistischen 5. Kolonne zu schaffen. Ein Mittel zur Planung der Aggression ist dabei die Spionage, die zunehmend gegen Objekte der Landesverteidigung, insbesondere gegen das System der Luftverteidigung der DDR und anderer Staaten des Warschauer Vertrages, gerichtet ist.

Diese Tatsachen ergeben sich eindeutig aus den Aussagen der Zeugen **Kipf** und **Gebauer**, die der Bundesnachrichtendienst in den Jahren 1954 bzw. 1956 als Spione anzuwerben versuchte, die aber ihrem Arbeiter- und Bauern-Staat die Treue hielten und zur Bekämpfung der feindlichen Machenschaften im Auftrage des Ministeriums für Staatssicherheit seit dieser Zeit die Arbeitsmethoden und die Ziele des Bundesnachrichtendienstes ausforschten. Aber auch die als Zeugen vernommenen Agenten des amerikanischen Geheimdienstes **Richter**, **Willems** und **Jarzabeck**, die in Ausübung ihrer Spionagetätigkeit auf dem Territorium der DDR festgenommen wurden, bestätigten das vorwiegende Interesse des Geheimdienstes an Informationen über die Verteidigungsbereitschaft der sozialistischen Staaten. Schließlich ergibt sich die aggressive Zielsetzung aus dem Geständnis des Angeklagten **Laudahn**, der als Spion des amerikanischen Geheimdienstes auftragsgemäß versuchte, ein Jagdflugzeug der Luftstreitkräfte der DDR mit vollständiger Elektronik und Raketenbewaffnung zu entführen. Diese feindliche Aktion sollte wegen ihrer hervorragenden Bedeutung unter dem einkalkulierten Risiko eines folgenschweren Zwischenfalles bereits im Luftraum der DDR durch Verbände der NATO militärisch abgesichert werden. Im Zusammenhang mit derartigen Verbrechen wird der „verdeckte Kampf“ gegen die DDR und andere sozialistische Staaten geführt. Sein „Angriffsziel“ besteht nach offiziellen Zeitschriften der Bundeswehr darin, die legale Staatsmacht zu erschüttern und nach Möglichkeit zu stürzen. Seine erste Phase umfaßt das „Ausspähen, Verleumden, Propagieren, Gewinnen von Helfern, Stören und Durchsetzen aller Bereiche mit Agenten“. In unmittelbarem Zusammenhang damit steht die Schaffung einer sog. Spannungsperiode, der eine bedeutende Funktion im Rahmen der „Eskalation zum Kriege“ zukommt. Die Geständnisse der Angeklagten, die Aussagen der vernommenen Zeugen, die von den Sachverständigen erstatteten militärischen und völkerrechtlichen Gutachten und das dem Gericht vorliegende Beweismaterial bestätigen sowohl die Führung dieses „verdeckten Kampfes“ in den vielfältigsten Formen als auch seine Aussichtslosigkeit. Die politisch-moralische Geschlossenheit der Bürger und die Wachsamkeit der Staatsorgane der DDR und ihrer sozialistischen Bruderländer verhinderten die Durchführung solcher gefährlichen Provokationen, noch ehe sie gestartet werden konnten.

Für die Bürger Westdeutschlands und Westberlins, die ebenfalls eine hohe Verantwortung für die Erhaltung des Friedens tragen, ist die Feststellung dieses Prozesses von außerordentlicher Bedeutung, daß der amerikanische Geheimdienst und der Bundesnachrichtendienst mit ihrem Agentennetz alle westdeutschen und Westberliner Dienststellen, die verschiedenen Parteien und Organisationen, das gesamte öffentliche Leben durchdringen. Dabei, insbesondere aber bei der im großen Stile betriebenen Anwerbung weiterer Agenten, werden sie von den verschiedensten Dienststellen, von der CDU, dem Ostbüro der SPD und der westdeutschen Polizei unterstützt. Aus den Aussagen des Angeklagten **Laudahn** und der Zeugen **Willems**, **Jarzabeck** und **Richter**, die ständig zur

Anwerbung neuer Spione beauftragt waren, ergibt sich unter anderem, daß die verschiedenen Polizeidienststellen über ihre Tätigkeit, die sie unter mehreren falschen Namen und mit gefälschten Ausweisen durchführten, informiert waren und skeptische Bürger mit der Auskunft beruhigten, es handle sich um Mitarbeiter befreundeter Dienststellen. Besonderen Wert legen die Geheimdienste auch auf die Anwerbung von Bürgern Westdeutschlands und Westberlins, die Verwandte in der DDR und mit diesen entsprechende Kontakte haben. Sie und ihre Verwandten sollen zur Spionage und zu anderer feindlicher Tätigkeit gegen die DDR angeworben und eingesetzt werden. Die westdeutsche Regierung und der Senat von Westberlin, die diese gefährlichen Machenschaften nicht nur nicht unterbinden, sondern noch unterstützen, ziehen offensichtlich diese Art Kontakte den normalen, auf offizieller staatlicher Ebene geregelten Beziehungen vor. Während sie durch Verleumdung und Hetze, durch Unterstützung subversiver Tätigkeiten gegen den am 13. August 1961 errichteten antifaschistischen Schutzwall vorgehen und heuchlerisch behaupten, er verhindere normale menschliche Beziehungen zwischen den Bürgern beider deutscher Staaten, hintertreiben sie den Abschluß von Passierscheinabkommen mit dem Senat von Westberlin und erlassen bzw. übernehmen das Handschellengesetz, durch dessen völkerrechtswidrigen und provokatorischen Inhalt alle der Wiedervereinigung Deutschlands nützlichen Kontakte zwischen beiden deutschen Staaten unmöglich gemacht werden sollen. Im Verein mit den Geheimdiensten fördern und unterstützen sie die zahlreichen, besonders in Westberlin bestehenden Terror- und Schleuserorganisationen, wie die Organisation **Wordel/Schramm, Schütz/Bley, David/Löffler** u. a. um analog der bereits vom Hitlerfaschismus zur Vorbereitung seines Aggressionskrieges organisierten Bewegung „Heim ins Reich“ durch die Verschleppung von Bürgern der DDR ihre aggressiven Ziele auch psychologisch vorzubereiten. Diese Organisationen führen mit Unterstützung und teilweise im Auftrage des Bundesnachrichtendienstes, des amerikanischen Geheimdienstes, des Landesamtes für Verfassungsschutz in Westberlin und der dortigen Politischen Polizei und anderer staatlicher Dienststellen Provokationen gegen die Staatsgrenze der DDR durch. Bei der Durchführung ihrer Verbrechen bedienen sie sich auch asozialer und krimineller Elemente, die gegen Bezahlung alle Aufträge skrupellos ausführen. Die Methoden bei der Verschleppung von DDR-Bürgern reichen von der Herstellung und Verwendung gefälschter oder verfälschter Personal- und anderer Dokumente und Diplomatenpässe bis zum Einsatz von Kraftfahrzeugen, die durch Umbau und den Einbau von Personenverstecken verkehrsunfähig geworden sind. Sie benutzen auch Kraftfahrzeuge, die als solche der in Westberlin stationierten amerikanischen Besatzungstruppen getarnt sind. Sowohl vom Zustand der Kraftfahrzeuge als auch von der Art der eingebauten Personenverstecke aus beurteilt, werden dabei nicht nur die Gesundheit und das Leben der zu schleusenden Personen, sondern auch anderer, unbeteiligter Verkehrsteilnehmer gefährdet. Solche verbrecherischen Handlungen werden sowohl unter Ausnutzung der Grenzübergangsstellen in der Hauptstadt der DDR sowie unter Mißbrauch der Verbindungswege der DDR zwischen Westdeutschland und Westberlin als auch unter Ausnutzung des Touristenverkehrs über das sozialistische Ausland durchgeführt.

Wie das vorliegende Verfahren zeigt, werden die geplanten Anschläge der imperialistischen Geheimdienste und ihrer Helfer von den Sicherheitsorganen der DDR und denen der anderen sozialistischen Länder unter aktiver Mitwirkung der Bevölkerung im Keim erstickt und vereitelt. Ihre gesteigerte Gefährlichkeit erfordert jedoch erhöhte Wachsamkeit, entschlossene und schlagkräftige Abwehr. Die auf der jüngsten Tagung des Politischen Beratenden Ausschusses der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages bekräftigte Entschlossenheit, jegliche Aggression, die seitens der Kräfte des Imperialismus und der Reaktion geführt wird, zu zerschlagen, garantiert, daß die abenteuerlichen und menschenfeindlichen Pläne, die sich gegen alle Staaten des Warschauer Vertrages richten, scheitern.

II

In der Hauptverhandlung wurde festgestellt, daß die Angeklagten im Auftrage des amerikanischen Geheimdienstes, des Bundesnachrichtendienstes und der von ihnen gesteuerten Westberliner Terrororganisationen folgende Handlungen begangen haben:

1. Der 36jährige Angeklagte **Günter Laudahn** legte im Jahre 1956 die Prüfung als Ingenieur für elektrische Anlagen und Geräte ab. Er arbeitete danach beim Rat des Kreises Neuruppin, im VEB Entwurfsbüro für Sonderbauten und seit 1957 im VEB Energieversorgung Potsdam. Am 10. Dezember 1962 verließ er illegal die DDR nach Westberlin. Im „Flüchtlingslager“ Marienfelde wurde der Angeklagte von Mitarbeitern deutscher und ausländischer Dienststellen vernommen, denen er über seine berufliche Tätigkeit und die ihm dadurch bekannt gewordenen Tatsachen Auskunft erteilte. Auf Vorschlag der Lagerverwaltung erklärte der Angeklagte sein Einverständnis, die Weihnachtstage in einem „komfortableren“ Lager zu verbringen. Er wurde zunächst in eine Pension in Westberlin-Zehlendorf gebracht. Während des zweitägigen Aufenthalts mußte er sich in einer in unmittelbarer Nähe gelegenen amerikanischen Geheimdienststelle mehreren Befragungen unterziehen. Am dritten Tag wurde der Angeklagte mit einem amerikanischen Militärflugzeug nach Frankfurt a. M. und von dort mit einem amerikanischen Pkw nach Oberursel in die Spionagezentrale „**Camp King**“ gebracht. Hier erfolgten weitere Vernehmungen, in deren Verlauf

der Angeklagte den Amerikanern ausführliche Angaben zu seiner Person machte und auf einer Karte den „Fluchtweg“ einzeichnete.

Weiterhin benannte und charakterisierte er etwa 30 Bürger der DDR, überwiegend ehemalige Arbeitskollegen aus den genannten Betrieben und Institutionen. indem er ihre Personalien, berufliche Tätigkeit, fachlichen Leistungen, ihre politische Einstellung und Charaktereigenschaften darlegte. Außerdem beschrieb der Angeklagte die Befestigung der Staatsgrenze der DDR bei Drewitz und gab einen ihm gesprächsweise bekannt gewordenen „Fluchtweg“ in der Nähe von Potsdam an, woran der amerikanische Geheimdienst besonderes Interesse zeigte. Der Angeklagte schilderte auch die Aufgaben des VEB Entwurfsbüro für Sonderbauten und nahm zu seinem eigenen Aufgabenbereich Stellung. Er berichtete weiter über die Struktur, personelle Besetzung, die Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche des VEB Energieversorgung Potsdam, über dessen Zusammenarbeit mit Betrieben anderer sozialistischer Staaten, über aufgetretene Materialschwierigkeiten, über seinen Arbeitsbereich „Standardisierung“ und führte einige im Energieprogramm der DDR vorgesehene Bauvorhaben an Ferner beschrieb der Angeklagte im Verlaufe der Vernehmungen die Lage der Kreisleitung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Volkspolizeikreisamtes und einer Untersuchungshaftanstalt in Potsdam und nannte die Anschrift einer Dienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit in Neuruppin. Er lieferte auch Tatsachen über die Gasversorgung im Bezirk Potsdam aus und teilte eine Havarie an einer Gasleitung in Potsdam-Rehbrücke mit. Weitere Angaben des Angeklagten bezogen sich auf die Versorgungslage, die Stimmung der Bevölkerung zu politischen Ereignissen, das Auftreten einer Viehseuche im Kreis Neuruppin, den geplanten Bau der Autobahn Rostock—Berlin und eines Untergrundgasspeichers. Während seines Aufenthalts im „Camp King“ schloß der Angeklagte mit der Starkstromanlagengemeinschaft Frankfurt a. M. einen Arbeitsvertrag als Elektro-Ingenieur für die Bauabteilung Rendsburg in Schleswig-Holstein ab. Er ließ sich daher Anfang Januar 1963 in das Lager Gießen bringen, wo er nach kurzer Befragung am nächsten Tag seine Entlassungspapiere erhielt. In Rendsburg besuchte ihn des öfteren ein ihm bereits aus dem „Camp King“ bekannter Herr „**Worker**“. Dieser Agent des amerikanischen Geheimdienstes schenkte den persönlichen Angelegenheiten des Angeklagten stets große Aufmerksamkeit, so daß sich zwischen ihnen ein Vertrauensverhältnis entwickelte. „Worker“ besuchte den Angeklagten auch, als dieser seinen Wohnsitz nach Hannover verlegt hatte.

Während eines Besuches im November 1963 warb er unter Ausnutzung des Vertrauensverhältnisses den Angeklagten für den amerikanischen Geheimdienst. Etwa Ende Februar/Anfang März 1964 mußte sich der Angeklagte in einem Zimmer des Hotels Lorenz in Braunschweig einem Test auf dem sog. Lügendetektor unterziehen, den neben „Worker“ zwei weitere Mitarbeiter des amerikanischen Geheimdienstes durchführten. An diesem Tage wurde er fotografiert, schrieb nach dem Diktat „Workers“ eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit dem amerikanischen Geheimdienst und erhielt die Decknamen „Gerhard Lange“ und „Gerhard Ruffig“. Außerdem erhielt er von diesem Zeitpunkt an eine monatliche Belohnung von 100 DM. Alle durch die Erfüllung von Aufträgen entstehenden Unkosten wurden ihm erstattet. Er bekam einen auf den Namen „**Gerhard Ruffig**“ ausgestellten Ausweis und den Auftrag, in Bremen und Bremerhaven Bürger zu werben, die sich bereit erklärten, ihre Anschrift als Deckadresse für Spionagezwecke zur Verfügung zu stellen. Außerdem wurde er beauftragt, in Westdeutschland Personen anzuwerben, die Kontakte mit Bürgern der DDR hatten, die der amerikanische Geheimdienst nachrichtendienstlich auszunutzen gedachte. Es wurde ihm besonders empfohlen, dafür seine Verbindungen zum „Ruppiner Heimatkreis“ auszunutzen, zu dem er schon im „Camp King“ Kontakt aufgenommen und an dessen revanchistischen Kundgebungen er in Hamm teilgenommen hatte.

Der Angeklagte erhielt sowohl einen Fragespiegel als auch mündliche Instruktionen zur Erfüllung der ihm erteilten Aufträge. Er bekam dabei die Weisung, die angesprochenen Personen unter Aushändigung eines mit entsprechendem Text versehenen Zettels zur Bestätigung seiner Legitimation an die zuständigen westdeutschen Polizeidienststellen zu verweisen, falls ihm Mißtrauen entgegengebracht werden sollte. Der amerikanische Geheimdienst hatte in Zusammenarbeit mit der westdeutschen Polizei gesichert, daß diese die Rechtmäßigkeit des Vorgehens des Angeklagten bestätigte. In Erfüllung der ihm erteilten Aufträge besuchte der Angeklagte im Sommer 1964 in Berlin den Sohn eines ehemaligen Arbeitskollegen und klärte auf, ob dieser am illegalen Verlassen der DDR Interesse hätte. Das war nicht der Fall. Im gleichen Jahr erhielt er vom amerikanischen Geheimdienst etwa sechs Adressen von Sozialrentnern. Auftragsgemäß besuchte er sie und erreichte in drei Fällen, daß die Rentner ihre Anschriften als Deckadressen zur Verfügung stellten. Zwei Rentner hatten sich bei der Polizei erkundigt, welche die bereits genannte Auskunft erteilte.

Mitte des Jahres 1965 unternahm es der Angeklagte, im gleichen Auftrage einen Geschäftsmann aus Bremen anzuwerben, der auf Grund seiner geschäftlichen Verbindungen zur CSSR u. a. über Besonderheiten der Grenzkontrollen und über vorgeschriebene Reisewege Angaben machen sollte. Dieser lehnte das Ansinnen ab. Ende August 1965 erhielt der Angeklagte von dem weiteren Mitarbeiter des amerikanischen Geheimdienstes „**Herbert Stock**“ den Auftrag, beim „Heimattreffen der Ruppiner“ mit einem Bekannten Verbindung aufzunehmen, da dieser zu seinem in der DDR wohnenden Bruder Kontakt habe. Der Angeklagte sollte die politische Einstellung dieser Person aufklären. Er sollte außerdem weitere an einer Zusammenarbeit mit dem Geheimdienst interessierte

Personen benennen. Er nahm den Auftrag an, hat aber wegen seines Urlaubs an dem Treffen nicht teilgenommen. Anfang 1966 suchte der Angeklagte ebenfalls im Auftrage des amerikanischen Geheimdienstes einen zeitweilig in Lexstedt lebenden DDR-Bürger auf, um ihn über seine bei Bernau wohnhaften Verwandten zu befragen. Da die Verbindungen sehr lose waren, versprach dieser Bürger, nach seinem geplanten Besuch in der DDR im September über die politische Einstellung seiner Verwandten zu berichten. Ebenfalls Anfang 1966 versuchte der Angeklagte im Auftrage „Runge“ einen zeitweilig an der Universität in Hamburg tätigen Wissenschaftler der CSSR zu bewegen, nicht wieder in seine Heimat zurückzukehren. Hierbei gab sich der Angeklagte als Mitarbeiter des Hamburger Magistrats aus. Der Wissenschaftler wies das Ansinnen zurück.

Am 21. April 1966 teilte der Mitarbeiter des amerikanischen Geheimdienstes „**Runge**“, zu dem der Angeklagte seit Herbst 1965 Kontakt hatte, fernmündlich mit, daß sich der Angeklagte am nächsten Tage zur Entgegennahme eines neuen Auftrages bereithalten sollte. Am 22. April 1966 erschien „**Herbert Stock**“ und beauftragte ihn, noch am gleichen Tage nach Westberlin zu fliegen. Vereinbarungsgemäß traf sich der Angeklagte im Hotel „Aurora“ mit „**Stock**“ und dessen Vorgesetztem. Letzterer unterrichtete den Angeklagten über den Plan des amerikanischen Geheimdienstes, eine gefährliche Provokation gegen die DDR durchzuführen. An Hand schriftlicher Aufzeichnungen erläuterte er im wesentlichen folgendes:

Von dem ehemaligen Mitarbeiter der Interflug, **Lorenz**, der die DDR illegal verlassen hatte, hatte der amerikanische Geheimdienst erfahren, daß der Bruder des Zeugen **Junge** als Pilot ein modernes Jagdflugzeug der Nationalen Volksarmee fliegt. Durch den österreichischen Agenten „**Beier**“ wurde die Anschrift des genannten Zeugen festgestellt. „**Beier**“ war mit diesem bereits in Verbindung getreten. Der Angeklagte erhielt den Auftrag, den Zeugen Junge aufzusuchen und ihn zu veranlassen, seinen Bruder gegen eine hohe Bezahlung zur Desertion mit einem vollausgerüsteten Düsenjäger vom Typ MIG 21 zu bestimmen. Dem Zeugen habe er Grüße von Lorenz und Beier zu überbringen, ihm die eigens zu diesem Zweck am Vortage aufgenommenen Fotos zu zeigen, welche den Angeklagten mit Lorenz darstellen, ihm seine sowie die Ausschleusung der Familie seines Bruders durch Schleuserorganisationen und eine glänzende Perspektive in 'Westdeutschland zu versprechen. Er habe diesem Deckadressen zu übergeben, an die der Zeuge innerhalb von drei Wochen über das Ergebnis des mit seinem Bruder geführten Gesprächs schreiben sollte.

Zur Tarnung des Unternehmens sollte von „geerbtem Familienbesitz“ geschrieben werden. Bei der Bereitschaft des Piloten, die Provokation durchzuführen, sei mitzuteilen, daß er mit der Veräußerung des geerbten Familienbesitzes“ einverstanden sei. Andernfalls sei zu schreiben, daß er nicht damit einverstanden sei bzw., daß es gegebenenfalls Schwierigkeiten beim „Verkauf des geerbten Familienbesitzes“, gebe. Der Pilot sollte zur Vorbereitung der Provokation über einen „Toten Briefkasten“ mit Codematerial und konkreten Weisungen über Flugweg, Frequenzen usw. versorgt werden. Dessen Lage würde durch einen an den Zeugen gerichteten, als Liebesbrief getarnten Geheimschriftbrief übermittelt. Dieser sei an der Unterschrift „Gisela“ zu erkennen. Um den Erfolg der Provokation zu gewährleisten, würde der Pilot unmittelbar nach dem Start durch das westdeutsche Radarnetz aufgenommen und über Funk angeleitet. Von westlicher Seite aus würden an der Staatsgrenze der DDR Düsenjäger zur Absicherung des Unternehmens eingesetzt. Dem Angeklagten hatten die Mitarbeiter des amerikanischen Geheimdienstes zugesichert, nach der Erfüllung dieses Auftrages Maßnahmen einzuleiten, um seine unter der Obhut ihrer Mutter in der DDR lebenden Kinder nach Westdeutschland zu entführen.

Am 23. April 1966 erschienen wiederum „**Stock**“ und dessen Vorgesetzter beim Angeklagten, der die inzwischen auswendig gelernten Details des mit dem Zeugen Junge zu führenden Gesprächs vortragen mußte.

Daraufhin erhielt er einen auf den Namen „Raubahn“ ausgestellten westdeutschen Personalausweis und die Fotos. Seine echten Personalpapiere mußte er zurücklassen. Am gleichen Tage reiste der Angeklagte in die Hauptstadt der DDR ein, suchte zunächst auftragsgemäß das Pergamon-Museum auf, um notfalls ein Alibi zu haben, und fuhr dann nach Grünau zum Zeugen Junge, dem er den geschilderten Plan des amerikanischen Geheimdienstes unterbreitete. Dabei sicherte er sich ab und erklärte, es habe keinen Sinn, ihn anzuzeigen, er sei nicht allein gekommen, und der Zeuge würde nur Nachteile dadurch haben. Während des Gesprächs übergab er dem Zeugen einen Zettel mit den Deckadressen und dem Stichwort „geerbter Familienbesitz“. Des weiteren bot der Angeklagte zum Beweise der Ernsthaftigkeit seines Auftrages an, einen amerikanischen Hubschrauber über dem Brandenburger Tor bzw. dem Bahnhof Friedrichstraße zu einem vom Zeugen festzulegenden Zeitpunkt fliegen zu lassen. Nach Verwirklichung seines Auftrages kehrte der Angeklagte nach Westberlin zurück, wo er seinen Auftraggebern Bericht erstattete. Der Zeuge **Junge**, der sich angesichts der Gefährlichkeit der geplanten Provokation über seine Mitwirkung nicht geäußert hatte, teilte den ihm bekannt gewordenen Plan unverzüglich den Sicherheitsorganen der DDR mit. Am 29. Mai 1966 beauftragte „**Stock**“ den Angeklagten, nach Westberlin zu fliegen, um eine weitere Aufgabe im Zusammenhang mit der geplanten Flugzeugprovokation durchzuführen. Dort traf er mit dem Agenten „**Meier**“ zusammen, der ihn veranlaßte, am 30. Mai 1966 in die Hauptstadt der DDR mit einem auf den Namen „**Baudann**“ ausgestellten westdeutschen Personalausweis einzureisen, um einen an den Zeugen Junge gerichteten Brief postalisch zu übermitteln, der die geheimschriftliche Mitteilung über die Lage eines „Toten Briefkastens“ enthielt.

Der Angeklagte hatte sich davon überzeugt, daß der Brief mit „Gisela“ unterzeichnet war. Nachdem er den Briefumschlag beschriftet, frankiert und den Brief abgeschickt hatte, wurde er festgenommen. Im „Toten Briefkasten“ wurden die für den Piloten bestimmten nachrichtendienstlichen Hilfsmittel (Funkempfangsgerät, Codematerial u. dgl. m.) sichergestellt.

2. Der 22jährige Angeklagte **Hans-Jürgen Hanke** entstammt sozialgestörten Verhältnissen. Er erreichte lediglich das Ziel der 7. Klasse der Grundschule. Im Juni 1960 verließ er mit seinen Eltern illegal die DDR nach Westberlin. Im „Flüchtlingslager“ Marienfelde wurde er durch Mitarbeiter des französischen, amerikanischen, englischen und westdeutschen Geheimdienstes befragt. In Westberlin wechselte er etwa fünfzehnmal die Arbeitsstellen. Zwischendurch arbeitete er zeitweilig nicht. Seinen Lebensunterhalt bestritt er in diesen Zeiten jeweils aus Diebstählen und aus Zuhälterei. Der Angeklagte wurde wegen dieser kriminellen Delikte fünfmal strafrechtlich zur Verantwortung gezogen. Zuletzt erhielt er am 22. Februar 1966 zehn Monate Gefängnis wegen Einbruchsdiebstahls, die er Ende Mai antreten sollte. Der Personalausweis war ihm nach der Verurteilung entzogen worden. Um die Vollstreckung dieser Strafe zu verhindern, versuchte der Angeklagte, in den Besitz eines falschen Personalausweises zu kommen, mit dem er Westberlin verlassen wollte. Er nahm deshalb noch im Februar 1966 in der „Hollyday-Bar“ Verbindung zu **Gerhard Schramm** auf, den er in der Strafanstalt Westberlin-Moabit kennengelernt hatte und von dem er wußte, daß er einer Schleuserorganisation angehört. Der Angeklagte nahm an, daß ihm Schramm andere Personalpapiere besorgen könne. Dieser reagierte aber zunächst nicht. Anfang Mai 1966 sprach der Angeklagte wiederum Schramm in dieser Bar wegen falscher Personalpapiere an. Diesmal versprach Schramm, einen Paß zu besorgen, der es dem Angeklagten ermögliche, seinen Strafantritt zu verhindern. Als Gegenleistung forderte er die Beteiligung des Angeklagten an der Durchführung von gegen die Staatsgrenze der DDR gerichteten Gewaltakten und an Schleusungen von DDR-Bürgern. Als „Belohnung“ stellte ihm Schramm 10 000 Westmark in Aussicht. Der Angeklagte erklärte sein Einverständnis. Sowohl Schramm als auch später „Hein“ **Wordel** — der Leiter der Terrororganisation — instruierten den Angeklagten über seine besoldete Mitwirkung in der Organisation und verpflichteten ihn zur Verschwiegenheit. Er erhielt später auch gefälschte Personaldokumente, die auf den Namen „Manfred Biester“ ausgestellt waren. Durch Schramm wurde der Angeklagte im Mai 1966 in die Vorbereitungen eines gefährlichen Anschlages gegen die Staatsgrenze der DDR einbezogen. Er wurde davon unterrichtet, daß von der Westberliner Nordbahnstraße aus ein 200 m langer Tunnel unter dem S-Bahnhof Wollankstraße hindurch in die Hauptstadt der DDR vorgetrieben werden sollte. Dessen Verlauf war aus einer fachmännisch erarbeiteten Bauzeichnung ersichtlich, die Schramm zur Verfügung stand. Durch diesen Tunnel beabsichtigten Angehörige der Terror- und Schleuserorganisation Wordel, bewaffnet in die Hauptstadt der DDR einzudringen und ggf. unter Anwendung von Schußwaffen gegen die Grenzsicherungskräfte bereits für diese Aktion geworbene Bürger der DDR zu verschleppen. Der Angeklagte erfuhr weiterhin, daß die dafür erforderlichen Waffen bereits beschafft worden seien. Die Verwirklichung dieses schweren Anschlages gegen die Staatsgrenze der DDR sollte nach der Entlassung des „Tunnelspezialisten“ aus der Haft sofort in Angriff genommen werden. Nachdem der Angeklagte den Plan zur Kenntnis genommen hatte, erklärte er sich bereit, am Bau des Tunnels sowie an der bewaffneten Provokation gegen die in Aussicht gestellte hohe Bezahlung teilzunehmen. Er machte dabei **Schramm** den Vorschlag, für den Bau des Tunnels zeit- und geldsparende Kanalisationsrohre zu verwenden, da sie in hohem Maße druckbeständig seien und die zu verschleppenden Bürger gut hindurchkriechen könnten. In Vorbereitung der Aktion hielt sich der Angeklagte etwa 12 Tage in der Wohnung Schramms auf, um vor Beginn des Tunnelbaus angesichts des fälligen Strafantritts seine Entdeckung durch die Westberliner Polizei zu verhindern. Seinen Lebensunterhalt bestritt er aus finanziellen Zuwendungen Schramms. Während dieser Zeit erfuhr er auch, daß **Wordel** die „Tunnelaktion“ persönlich leiten werde. Im Juni 1966 hatte der Angeklagte Hanke mehrere Zusammenkünfte mit Wordel, der ihm persönlich Aufträge zur Mitwirkung an weiteren Provokationen erteilte. Wordel sicherte dem Angeklagten zu, über den Bundesnachrichtendienst völlige Straffreiheit zu erwirken. Durch die Zusammenarbeit mit der Organisation Wordel/Schramm erfuhr der Angeklagte, daß Schramm persönliche Verbindungen zu amerikanischen Dienststellen hat und bereits mehrere Bürger der DDR unter Benutzung amerikanischer Militäruniformen verschleppt hatte. Wordel erklärte **Hanke** persönlich, daß er mit dem Bundesnachrichtendienst zusammenarbeitet, zu einflußreichen Personen in Bonn Verbindung hält, die ihn unterstützen, sich von einer Dienststelle in Hamburg echte Personal- und Fahrzeugpapiere beschafft und auch zu einer anderen Schleuserorganisation in Westberlin Kontakte hat. Dem Angeklagten wurde weiter bekannt, daß die Terror- und Menschenhändlerorganisation Wordel mit eigens zu diesem Zwecke umgebauten Kraftfahrzeugen und verfälschten Personaldokumenten Schleusungen für 6000 bis 8000 Westmark je Person durchführt. Der Angeklagte erlangte auch Kenntnis über einen Anfang Juli 1966 gegen **Wordel, Lindner** und **Pudelsky** in Westberlin wegen sog. Listverschleppung nicht öffentlich durchgeführten Prozeß, in dessen Ergebnis Wordel nur .verurteilt worden .ist, weil eine westdeutsche Bürgerin, die Lindner in seinem Auftrag in die Hauptstadt der DDR brachte und ihren Ausweis zur Schleusung einer Bürgerin der DDR benutzte, von den Sicherheitsorganen festgenommen worden war. Bereits nach Bekanntwerden dieser von Wordel gelenkten Aktion schrieb die

westdeutsche Illustrierte „Stern“ am 27. Februar 1966, die der Angeklagte im Juni 1966 gelesen hatte, u. a.:
„Wordel ... sitzt weiterhin in teuren Bars, würfelt um hohe Summen und fährt schicke Wagen. Großspurig versichert er jedem, der es hören will: — Mir kann keiner —, und prahlt mit seinen ausgezeichneten Beziehungen zum amerikanischen Geheimdienst CIA ... und zur Westberliner Politischen Polizei. Die müßten ihn decken, denn er wisse zu viel... Anfang letzter Woche mußte Wordel bei der Berliner Politischen Polizei seinen Personalausweis abgeben. Damit ist ihm, zumindest auf legalem Weg, das Verlassen Berlins unmöglich gemacht.“

In der Beweisaufnahme konnte hingegen festgestellt werden, daß **Wordel** etwa im April 1966 zur Vorbereitung einer Schleusungsaktion in Österreich war und außerdem am 4. Juli 1966 seinen alten Westberliner Ausweis sowie seine Fahrerlaubnis einem Angehörigen der Verkehrspolizei vorwies. Wordel bestätigte dem Angeklagten Hanke, seinen Ausweis immer besessen zu haben und daß die unwahre Darstellung in der Presse zur Irreführung und „Beruhigung“ der Öffentlichkeit gegeben wurde. Unmittelbar vor, während und nach der Hauptverhandlung organisierte Wordel weiterhin Schleusungen und wirkte an der Fälschung mehrerer Personaldokumente mit. Der Angeklagte Hanke erfuhr auch, daß die Terror- und Menschenhändlerorganisation Wordel plant, künftig vorwiegend ihre verbrecherische Tätigkeit auf den Mißbrauch des Touristenverkehrs in die ÖSSR, die Volksrepubliken Ungarn und Bulgarien zu konzentrieren, um aus diesen Ländern Bürger der DDR nach Österreich oder in die Türkei zu verschleppen.

Wordel beauftragte den Angeklagten Ende Juni 1966, acht Paßbilder zur Herstellung von Personal- und Fahrzeugpapieren abzugeben sowie mitzuhelfen, das der Terrororganisation gehörende Schleuserfahrzeug „Simca“, polizeiliches Kennzeichen B — HW 770, zur Schleusung vorzubereiten. Die Aufträge wurden erfüllt. Der Angeklagte bereitete den Wagen zur Umspritzung vor. Die Farbe des Wagens wurde verändert.

Danach führte der Angeklagte weitere Arbeiten an diesem Pkw durch. Wordel teilte ihm schließlich mit, daß hinter dem Armaturenbrett ein für körperlich kleine Personen geeignetes Personenversteck eingebaut worden war. Dieses Versteck sollte auch gegenüber den zu verschleppenden Personen geheimgehalten werden. Deshalb sollten Westberliner Bürger kleinen Wuchses geworben werden. Wordel erläuterte, daß die betreffenden DDR-Bürger unter Verwendung der verfälschten Personaldokumente der anzuwerbenden Westberliner in einem zweiten Pkw geschleust werden, während die angeworbenen Westberliner in dem im „Simca“ befindlichen Versteck über die Staatsgrenze der DDR nach Westdeutschland zu verbringen sind.

Entsprechend den von **Wordel** erteilten Aufträgen warb der Angeklagte die von ihm als zuverlässig eingeschätzten, der Körpergröße nach geeigneten Westberliner Bürger **Manfred Borkowski** am 4. Juli 1966 und **Karin Patobrin** am 8. Juli 1966 an. Beide erklärten sich sofort bereit, da sie „auf bequeme Art“ Geld verdienen wollten. Wordel war ebenfalls mit deren Teilnahme an Schleusungsaktionen einverstanden. Er erteilte dem Angeklagten und Borkowski den Auftrag, am 6. Juli 1966 eine Testfahrt durchzuführen. Er händigte dem Angeklagten zu diesem Zwecke den weiter oben bereits erwähnten, auf „Manfred Biester“ ausgestellten und mit dem Paßbild des Angeklagten versehenen Westberliner Ausweis sowie eine entsprechende Fahrerlaubnis aus, obwohl Wordel wußte, daß der Angeklagte noch nie im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw gewesen ist und keine entsprechende Prüfung abgelegt hatte. Auf dieser Fahrt sollten die Kontrollmethoden der Grenzsicherungsorgane der DDR beobachtet und Orte zur Aufnahme von zu schleusenden Bürgern festgelegt werden. Der Angeklagte trat mit Borkowski auftragsgemäß die Testfahrt in dem Pkw Typ Taunus 17 M des zur Wordel-Organisation gehörenden Kunkel an. Dieser Pkw war aus Sicherheitsgründen auf den Namen „Ursula Pohl“ zugelassen worden. Gegen 20 Uhr passierten sie den Kontrollpunkt Drewitz, wo sich der Angeklagte mit dem falschen Westberliner Ausweis legitimierte und die Kontrollmethoden beobachtete. Anschließend fuhr der Angeklagte bis zum Hermsdorfer Kreuz, wo er gemeinsam mit Borkowski den Parkplatz als Übernahmeort festlegte. Nachdem sie den Kontrollablauf am Kontrollpunkt Wartha beobachtet hatten und der Angeklagte sich wiederum mit falschen Papieren legitimierte, fuhren sie nach Kassel. Dort setzte sich der Angeklagte mit Wordel fernmündlich in Verbindung. Weisungsgemäß, kehrten sie über die Kontrollpassierpunkte Marienborn und Drewitz nach Westberlin zurück. Unmittelbar danach berichtete der Angeklagte an **Wordel** über den Verlauf und die Methoden der Dokumenten- und Fahrzeugkontrollen an den benutzten Grenzübergängen, teilte ihm die Beschaffenheit und Eignung des Parkplatzes an der Autobahn-Raststätte Hermsdorfer Kreuz zur Übernahme von zur Verschleppung vorgesehenen Personen mit und unterrichtete ihn darüber, daß nach seinem Dafürhalten die auf den Namen „Biester“ ausgestellten Dokumente weiterhin verwendet werden können. Damit waren wesentliche Vorbereitungen zur Durchführung der für den 9. Juli 1966 durch Wordel angeordneten Schleusung der in der DDR wohnhaften Bürgerin **Barbara Rudolph** abgeschlossen, die auf Veranlassung Wordels zur Raststätte Hermsdorfer Kreuz bestellt worden war. Einen Tag später sollten ebenfalls der Angeklagte und **Borkowski** den DDR-Bürger **Hüge**, einen Bekannten der Rudolph, von Prag nach Westdeutschland ausschleusen. Für beide waren im voraus 10 000 von insgesamt 15 000 Westmärk an Wordel gezahlt worden. Diese Aktion wurde weiterhin dadurch vorbereitet, daß sich Borkowski am 6. Juli 1966 und die **Patobrin** am 9. Juli 1966 im persönlichen Auftrage Wordels zur Westberliner Polizei begaben, dort den Verlust ihrer Personalausweise vortäuschten und die Ausstellung neuer Ausweise beantragten. Beide erhielten ohne Überprüfung der über den Verlust gemachten Angaben innerhalb kurzer Frist neue Ausweise. Danach verfälschte

Wordel die Erstdokumente des Borkowski und der Patobrin mit den Lichtbildern der zu schleusenden Bürger Hüge und Rudolph. Schließlich wurden zur "Erprobung des im Schleusungsfahrzeug „Simca“ eingebauten Verstecks am 8. Juli 1966 mit Borkowski und am 9. Juli 1966 mit der Patobrin in Westberlin von Wordel und dem Angeklagten Testfahrten von 45 bis 60 Minuten durchgeführt. Durch mangelnde Luftzufuhr war insbesondere **Borkowski** danach stark benommen. Am Nachmittag des 9. Juli 1966 stellte Wordel dem Angeklagten die aus Wiesbaden mit einem Pkw „Opel Rekord“ angereiste Frau Rudolph vor und ordnete an, daß der Angeklagte mit Borkowski im Schleusungsfahrzeug „Simca“ und die Patobrin mit der Rudolph im „Opel-Rekord“ zum Hermsdorfer Kreuz fahren, um Barbara Rudolph auszuschleusen. Wordel übergab dem Angeklagten den für **Barbara Rudolph** bestimmten verfälschten Ausweis, brachte am „Simca“ das Hamburger Kennzeichen HH—BR 13 an und händigte dem Angeklagten eine von ihm selbst auf einen Hamburger Bürger ausgestellte Kfz-Zulassung aus. Auftragsgemäß reiste der Angeklagte mit Borkowski in die DDR ein. Dabei stellte er in Drewitz intensivere Kontrollen fest. Gegen Mitternacht erreichten sie das Hermsdorfer Kreuz, wo die Barbara Rudolph mit den vorausgefahrenen weiblichen Personen wartete. Angesichts der verstärkten Kontrollen verschoben der Angeklagte und Borkowski die Schleusung der Barbara Rudolph: Am Kontrollpunkt Juchhöh wurden der Angeklagte und Borkowski festgenommen, als sie versuchten, das Gebiet der DDR wieder zu verlassen.

3. Der 29jährige Angeklagte **Werner Bäcker** ist der Sohn eines Drehers. Nachdem der Angeklagte die Facharbeiterprüfung als Dreher bestanden hatte, trat er 1955 in den Dienst der Westberliner Bereitschaftspolizei, den er bis 1959 verrichtete. Im April 1960 trat er freiwillig in die französische Fremdenlegion ein, in der er in Marseille und in Algerien als Ranger und Fallschirmjäger ausgebildet wurde. Im Sommer 1962 verließ der Angeklagte die Fremdenlegion und begab sich nach Westberlin. Dort wechselte er häufig die Arbeitsstellen. Er war als Dreher, Eisenflechter, Geschäftsführer in einem Spielklub, Barkellner und Bauhilfsarbeiter tätig. Zuletzt war er durch Vermittlung des Terroristen Bley bei der Versicherungsgesellschaft „Iduna Germania“ beschäftigt. Im Sommer 1965 lernte der Angeklagte die in der „Kostarika-Bar“ in Westberlin-Schöneberg als Bardame beschäftigte Prostituierte **Neumann** kennen, die eine intime Vertraute von Schütz ist. Durch sie erhielt er im September 1965 mit den Terroristen und Menschenhändlern **Bley, Schütz** und **Jensch** Verbindung, die offenbar durch die Neumann über seine ehemalige Zugehörigkeit zur Fremdenlegion unterrichtet waren. Die Neumann erklärte dem Angeklagten, daß Bley und Jensch „Fluchthelfer“ seien. Beide befragten ihn, ob er in der Lage sei, ein Flugzeug vom Typ „Iljuschin“ zu fliegen. Sie stellten ihm einen „Verdienst“ von 10 000 Westmark in Aussicht. Sie forderten ihn auf, eine Woche später an einer in der Gaststätte des Schütz stattfindenden Beratung teilzunehmen. Während dieser Aussprache wurde der Angeklagte von Schütz, Bley und Jensch in den Plan der Entführung einer Maschine der Interflug eingeweiht, in welcher etwa 40 Bürger der DDR während der Leipziger Messe nach Westberlin gebracht werden sollten. Diese 40 Personen sollten durch Kuriere veranlaßt werden, Plätze für eine bestimmte Maschine der Interflug zu buchen, ohne untereinander davon Kenntnis zu haben. Der Angeklagte, Gerhard Schramm und andere Angehörige der Organisation Schütz/Bley/Jensch sollten mit in Gütersloh ausgestellten Personaldokumenten und mit Handfeuerwaffen ausgerüstet werden und in die Hauptstadt der DDR einreisen. Hier sollten sie mit ihren Lichtbildern versehene Personalausweise der DDR erhalten und für das gleiche Flugzeug Plätze buchen. Nach dem Start sollten sie den Copiloten durch einen Oberschenkelschuß kampfunfähig machen und den Piloten mit vorgehaltener Schußwaffe zwingen, die Maschine in Westberlin-Tempelhof zu landen. Die Aufforderung, an diesem Gewaltakt mitzuwirken, lehnte der Angeklagte ab, da er sich nicht in Lebensgefahr begeben wollte. Die Verbindung des Angeklagten zu diesen Terroristen wurde von Oktober 1965 bis Januar 1966 unterbrochen, weil er eine Freiheitsstrafe verbüßen mußte. Während dieser Zeit erfuhr der Angeklagte durch die Presse, daß Schütz und Bley eine Schleusungsaktion unter Verwendung amerikanischer Uniformen organisiert hatten. Später hörte er, daß sie dabei von dem dem FBI angehörenden **Gerhard Schramm** aktiv unterstützt worden waren. Nach seiner Entlassung aus der Strafanstalt Tegel nahm der Angeklagte an einem gegen Bley, Schütz und Schramm in Westberlin durchgeführten Prozeß teil, in dessen Ergebnis sie lediglich wegen Diebstahls alliierter Eigentums zu geringfügigen Strafen verurteilt worden sind. Wie der „Tagesspiegel“ vom 5. Februar 1966 schreibt, hielten Schütz und Bley nach dem Prozeß eine Pressekonferenz ab, auf welcher sie die Berliner SPD, das Ostbüro der Berliner CDU und den Senat von Westberlin als ihre Auftraggeber entlarvten. Ein Senatssprecher erklärte dazu bezeichnenderweise „Es ist offensichtlich, daß durch das unverantwortliche Gerede der Fluchthelfer Schütz und Bley nicht den Interessen Berlins gedient worden ist...“ Der Angeklagte **Bäcker** bestätigte, daß die Terrororganisation Schütz/Bley Kontakte zu diesen Stellen unterhielt. Des weiteren ergab die Beweisaufnahme, daß diese Organisation mit der amerikanischen Spionagezentrale „P9“ bzw. „X10“, mit der Westberliner Politischen Polizei und mit der verbrecherischen Organisation Wordel in Verbindung stand. Im März 1966 fuhr der Angeklagte mit **Schütz, Bley** und **Jensch** nach Kohlhasenbrück an die Staatsgrenze der DDR, um die Möglichkeiten für den Bau eines Tunnels zu prüfen. Im Laufe seiner weiteren Tätigkeit erfuhr der Angeklagte, daß die Terrororganisation Schütz Bley bereits unmittelbar nach dem 13. August 1961 begonnen hatte, Anschläge gegen die Staatsgrenze der DDR durchzuführen, bei denen die Mitglieder der Organisation Schußwaffen mit sich führten. Er wurde auch weiter davon unterrichtet, daß diese

Terrororganisation bereits verstärkt dazu übergeht, Bürger' der DDR aus der Volksrepublik Bulgarien auszuschleusen, wodurch es an der dortigen Grenze zu bewaffneten Grenzprovokationen kommen kann. Die dafür erforderlichen Waffen erhalten die Terroristen von einer im Allgäu stationierten amerikanischen Rangereinheit, wie ihm Bley mitteilte. Bley informierte den Angeklagten auch über die wesentlichen Verbrechensmethoden der Terror-Organisation. Dabei erfuhr er u. a., daß die Schleusungen unter Mißbrauch der Transitwege durch die DDR mit eigens zu diesem Zwecke mit Personenverstecken versehenen Pkws und in Ladegut von Lastzügen durchgeführt wurden, Schütz und Bley über Verbindungen zu einer Druckerei in Barcelona und Tanger verfügen, die ihnen Blankodiplomatenpässe zum Menschenschmuggel anfertigt. Anfang Mai 1966 erklärte sich der Angeklagte bereit, an einer von Schütz und Bley bereits vorbereiteten Ausschleusung von DDR-Bürgern über die bulgarisch-türkische Grenze gegen die ihm zugesicherte hohe Bezahlung als Fahrer mitzuwirken. Diese Aktion sollte unter Benutzung eines als CD-Fahrzeug getarnten Pkw amerikanischer Produktion und gefälschter Diplomatenpässe durchgeführt werden. Auftragsgemäß flog der Angeklagte am 26. Mai 1966 nach Istanbul, wo er von Schütz und Bley empfangen wurde. Diese erklärten ihm, daß es ihnen nicht gelungen war, einen zur Schleusung mit CD-Pässen notwendigen repräsentativen Wagen billig zu erwerben. Daraufhin wurde beschlossen, zunächst das Kontrollsystem an der Staatsgrenze zwischen der Türkei und der Volksrepublik Bulgarien zu studieren. Zu diesem Zweck wurden **Bley, Schütz** und der Angeklagte von dem Besitzer des Hotels „Hitit“ an einen türkischen Grenzoffizier vermittelt. Nachdem Schütz und Bley den Offizier über das Vorhaben informiert hatten, erklärte dieser in Gegenwart **Bäckers**, daß es nicht möglich wäre, auf die geplante Weise Personen aus der Volksrepublik Bulgarien auszuschleusen. Bley entwickelte deshalb den Plan, das Vorhaben mit einem Pkw „Opel Kapitän“ zu verwirklichen, in den Personenverstecke eingebaut werden sollten. Deshalb flogen der Angeklagte, Schütz und Bley am 28. Mai 1966 nach Frankfurt a. M., wo Bley am darauffolgenden Tage einen „Opel Kapitän“ mit dem polizeilichen Kennzeichen F—LM 22 kaufte. Am gleichen Tage fuhren sie mit diesem Wagen über Österreich nach Italien. Am 30. Mai 1966 ließen sie sich nach Griechenland übersetzen und reisten anschließend in die Türkei ein. Der bereits angeführte Besitzer des „Hitit“-Hotels, in welchem Schütz, Bley und der Angeklagte wohnten, vermittelte auch eine Kfz-Werkstatt, in der nach den Instruktionen Bleys drei Personenverstecke in den genannten „Opel Kapitän“ eingebaut wurden. Nach diesem Umbau entsprach der Pkw nicht mehr den Sicherheitsbestimmungen. Am 2. Juni 1966 händigten Schütz und Bley dem Angeklagten einen Zettel mit den Personalien sowie zwei Paßbilder der aus Nessebar in die Türkei zu schleusenden zwei Wissenschaftler der DDR aus. Die ihm angebotene Mitnahme einer Schußwaffe lehnte er ab. Danach reiste er in dem „Opel Kapitän“ in die Volksrepublik Bulgarien ein, obwohl er noch nie im Besitz einer zur Führung eines Pkw berechtigenden Fahrerlaubnis war. Aus Nessebar holte er unter Verwendung der vereinbarten Losung „Schöne Grüße von Charlie“ die zu schleusenden zwei Wissenschaftler der DDR ab und fuhr mit ihnen gemeinsam zurück zur bulgarisch-türkischen Grenze. Vor dem Passieren des Grenzkontrollpunktes der Volksrepublik Bulgarien verbarg er sie in den vorbereiteten Verstecken, obwohl er wußte, daß diese zum Teil lebensgefährlich waren. Am Kontrollpunkt wurden die beiden DDR-Bürger entdeckt und der Angeklagte verhaftet.

III

Die von den Angeklagten begangenen Verbrechen stellen, ob es sich um den Spion **Laudahn** oder um die Grenzprovokateure **Hanke** und **Bäcker** handelt, die unmittelbare Unterstützung der aggressiven Gewaltpolitik der revanchistischen und militaristischen Kreise der Bonner Regierung und des Westberliner Senats dar, die die Welt in die Katastrophe eines mit Atom- und Raketenwaffen geführten dritten Weltkrieges zu stürzen droht. Der Angeklagte Laudahn ist der Spionage schuldig. Bereits die von ihm vor den Mitarbeitern des amerikanischen Geheimdienstes und des Bundesnachrichtendienstes in den sogenannten Sichtungsstellen, vor allem in „Camp King“ gemachten Angaben erfüllen die an die Verwirklichung dieses Tatbestandes gestellten Voraussetzungen. Die Aufgaben des VEB Entwurfsbüro für Sonderbauten, die Struktur, personelle Besetzung und Aufgaben des VEB Energieversorgung Potsdam und die dem Angeklagten im Zusammenhang damit bekannt gewordenen Tatsachen waren sowohl im politischen als auch besonders im wirtschaftlichen Interesse der DDR geheimzuhalten. Die Charakteristiken der etwa 30 ehemaligen Arbeitskollegen des Angeklagten sowie der den amerikanischen Geheimdienst interessierende sogenannte Fluchtweg bei Potsdam waren zum Schutze der DDR geheimzuhalten. Diese Angaben des Angeklagten vermittelten dem amerikanischen Geheimdienst weitgehende Informationen über die genannten Betriebe und setzten ihn in die Lage, Störmaßnahmen einzuleiten, Agenten anzuwerben bzw. feindliche Akte an der Staatsgrenze durchzuführen. Deshalb galt sein besonderes Interesse auch derartigen Informationen. Der Angeklagte war daher insoweit in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichts gemäß § 14 StEG schuldig zu sprechen.

Die weiteren Angaben des Angeklagten waren zwar nicht geheimzuhalten, weil sie allgemein zugänglich sind, sie stellen aber Nachrichten aus dem politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben der DDR dar, die geeignet sind, die subversive Tätigkeit dieser Geheimdienste gegen die DDR zu unterstützen, so daß insoweit mit ihrer Auslieferung an den Geheimdienst tateinheitlich § 15 StEG verwirklicht ist. Seit November 1963 war der Angeklagte als angeworbener Spion in den amerikanischen Geheimdienst eingegliedert und hat dessen Aufträge

durchgeführt. Auch mit dieser Eingliederung und der Entgegennahme von Aufträgen ist der Tatbestand des § 14 StEG, der bereits das Unternehmen eines Spionageverbrechens unter Strafe stellt, verwirklicht. Beide Formen seiner Spionage sind wegen des engen zeitlichen und tatsächlichen Zusammenhangs als fortgesetzt begangene Verbrechen zu qualifizieren. Die von dem Angeklagten auftragsgemäß durchgeführten konkreten Spionagehandlungen richten sich ausnahmslos gegen die DDR oder mit ihr befreundete andere sozialistische Staaten. Das betrifft die Werbung westdeutscher Bürger zur Erlangung von Deckadressen, seine Versuche, über ihre Verwandten in Westdeutschland Bürger der DDR anzuwerben, die mit der Auftragsannahme begonnene Ausnutzung des „Ruppiner Heimatkreises“ für seine Spionagetätigkeit und auch die gegen die CSSR gerichteten Versuche, einen Wissenschaftler der CSSR und einen Bremer Geschäftsmann zur Spionage auszunutzen bzw. anzuwerben.

Die gefährlichste Spionagehandlung des Angeklagten **Laudahn** besteht in seiner aktiven Mitwirkung bei der Verwirklichung des Planes des amerikanischen Geheimdienstes, eine gefährliche Provokation gegen die DDR zu organisieren, in deren Verlauf ein Pilot der Luftstreitkräfte der DDR mit einem vollausgerüsteten Düsenjäger vom Typ MIG 21 unter militärischer Abschirmung von Westdeutschland aus die Staatsgrenze der DDR durchbrechen sollte. Diese Handlung, die der Auskundschaftung wichtigster militärischer Geheimnisse diente, sowohl durch die Auslieferung dieses Jagdflugzeuges als auch des Piloten, qualifiziert die Spionage des Angeklagten schon wegen der damit verbundenen äußerst gefährlichen Folgen als schweren Fall (§ 24 Abs. 2 StEG). Gleichzeitig sind damit fortgesetzt die Tatbestände des § 21 Abs. 1 Ziff. 1 StEG sowie der Urkundenfälschung im schweren Fall (§ 267 Abs. 1 und 3 StGB), da der Angeklagte es unternommen hat, den Piloten der MIG21 im Auftrage des amerikanischen Geheimdienstes mit dem Angebot einer hohen Geldsumme und anderer materieller Anreize sowie dessen Familie und den Zeugen Klaus-Dieter **Junge** zum Verlassen der DDR zu verleiten und dabei gefälschte Personal- sowie andere Dokumente verwendete. Wegen der gefährlichen militärischen Provokation, als die dieser Gewaltakt in seiner weiteren Ausführung vorgesehen war, und der damit verbundenen möglichen Auswirkungen ist gleichzeitig der Tatbestand des staatsgefährdenden Gewaltaktes (§ 17 StEG) verwirklicht. Daß der Angeklagte vorsätzlich handelte, ergibt sich aus den klaren Vorstellungen, die er über seine Aufgaben als Spion und die Ziele seiner Auftraggeber hatte. Er handelte in Kenntnis aller Tatbestandsmerkmale, wie sich aus den ihm gegebenen genauen Instruktionen zur Begehung der Verbrechen und daraus ergibt, daß er sie genau beachtete und dabei sehr vorsichtig und raffiniert voring. Angesichts seiner intellektuellen Fähigkeiten und seiner Erfahrungen hat er auch die Folgen seiner Handlung klar übersehen. Er hat damit schwerste Schuld auf sich geladen. Ihn muß eine entsprechend schwere Strafe treffen, die gemäß § 73 StGB aus § 24 in Verbindung mit § 14 StEG zu entnehmen ist. Die besonders hohe Gefährlichkeit der von dem Angeklagten gegen die DDR begangenen Staatsverbrechen ergibt sich insbesondere aus der Tatsache, daß die Entführung eines Piloten der Nationalen Volksarmee mit der MIG 21 eine Grenzprovokation darstellt, die von den amerikanischen und westdeutschen Imperialisten als Anlaß genommen werden konnte, einen neuen Weltkrieg vom Zaune zu brechen. Durch seine absolute Zuverlässigkeit und Sorgfalt bei der Durchführung seiner Aufträge genoß der Angeklagte auch das volle Vertrauen des amerikanischen Geheimdienstes. Obwohl er in allen Fällen die Folgen seiner Handlungen erkannte und übersah, war er in seiner Skrupellosigkeit bereit, selbst die schwerwiegendsten Verbrechen gegen die DDR im Auftrage des amerikanischen Geheimdienstes auszuführen. Entsprechend dem Antrag des Generalstaatsanwalts hat der Senat deshalb auf eine **lebenslange Zuchthausstrafe** erkannt. Diese Strafe ist zum Schutz der DDR vor derartigen schwerwiegenden Angriffen unbedingt erforderlich. Auch die von der Verteidigung angeführten Gesichtspunkte rechtfertigen nicht den Ausspruch einer zeitigen Zuchthausstrafe. Zwar sind in tatsächlicher Hinsicht durch das verantwortungsbewußte Verhalten des Zeugen **Junge** und die Wachsamkeit der Sicherheitsorgane keine besonders schwerwiegenden Folgen eingetreten, jedoch war die Erfüllung des Auftrags des amerikanischen Geheimdienstes, den der Angeklagte ausführte, unmittelbar auf die Herbeiführung solcher Folgen gerichtet. Auf ihren Eintritt oder ihre Verhinderung hatte er keinen Einfluß mehr.

Die Angeklagten **Hanke** und **Bäcker** haben innerhalb der Terrorgruppen Wordel/Schramm bzw. Schütz/ Bley mitgewirkt, deren in diesem Verfahren festgestellte Tätigkeit gegen die Grundlagen der DDR gerichtet und als Unternehmen von Staatsverbrechen gemäß § 17 und 21 StEG unter Strafe gestellt ist. Bei diesen Verbrechen werden bereits Vorbereitungshandlungen als vollendetes Verbrechen bestraft, um derart gefährlichen Angriffen im frühesten Stadium verbrecherischer Betätigung wirksam zu begegnen. Der Beitritt zu einer solchen Organisation in Kenntnis ihrer verbrecherischen Tätigkeit mit der erklärten Bereitschaft zur Mitwirkung ist deshalb als Unternehmen von Verbrechen im Sinne dieser Bestimmungen strafbar. Beiden Angeklagten war zur Zeit ihres Beitritts die Zielsetzung und verbrecherische Betätigung dieser Organisation bekannt. Sie haben sich deshalb schon damit, ungeachtet ihrer weiteren Handlungen, strafbar gemacht. Hinsichtlich **Hanke** betrifft das das Unternehmen eines staatsgefährdenden Gewaltaktes und die Verleitung zum Verlassen der DDR (§§ 17 und 21 Abs. 1 Ziff. 1 StEG). **Bäcker** unternahm es, ausschließlich Bürger zum Verlassen der DDR zu verleiten (§ 21 Abs. 1 Ziff. 1 StEG), da er die Durchführung bewaffneter Grenzprovokationen ablehnte. Mit ihren weitergehenden Handlungen haben sich die

Angeklagten in noch größerem Umfang schuldig gemacht. Der Angeklagte Hanke hat in Kenntnis des Planes zur Unterminierung der Staatsgrenze durch den Bau eines Tunnels seine Bereitschaft erklärt, gegen hohe Bezahlung an diesem Anschlag mitzuwirken und mit anderen Mitgliedern der Terrorgruppe bewaffnet in das Gebiet der DDR zur Schleusung von Bürgern der DDR einzudringen. Er hat an entsprechenden Beratungen teilgenommen und selbst Hinweise für den Ausbau des Tunnels und die Verwendung dazu geeigneten Materials gegeben. Das ist ein Verbrechen gemäß § 17 StEG in Tateinheit mit § 21 Abs. 1 Ziff. 1 StEG, § 73 StGB. In Fortsetzungszusammenhang damit hat er sich durch seine weiteren Handlungen der Verleitung zum Verlassen der DDR in teilweiser Tateinheit mit Urkundenfälschung im schweren Fall schuldig gemacht. Seine Mitwirkung bei der Vorbereitung des Pkw Simca (Pol. Kennzeichen HH—BR 13) zu Schleusungszwecken, die durch ihn vorgenommene Anwerbung des **Borkowski** und der **Patobrin**, seine Testfahrten und die Erkundung eines Treffortes am Hermsdorfer Kreuz und schließlich die Vorbereitung der Schleusung des **Hüge** über die CSSR sowie sein Schleusungsversuch am 9. Juli 1966 verwirklichen sämtlich den Tatbestand des § 21 Abs. 1 Ziff. 1 StEG. Soweit er bei einer Testfahrt und bei seinem Grenzübertritt am 9. Juli 1966 den Kontrollorganen gefälschte Personal- und andere Dokumente vorwies, liegt gleichzeitig ein Verbrechen gemäß § 267 Abs. 1 und 3 StGB vor. Daraus, daß der Angeklagte alle Tatumstände kannte, die Ziele seiner Auftraggeber voll billigte und an ihrer Verwirklichung aktiven Anteil nahm, ist zu erkennen, daß er vorsätzlich seine gegen die DDR gerichteten Verbrechen verwirklichte. Seine strafrechtliche Verantwortlichkeit wird nicht dadurch gemindert, daß er sich darauf verließ, daß seine Straftaten in Westberlin und Westdeutschland nicht nur nicht verfolgt, sondern gefördert wurden. Er hat sich diese verbrecherischen Anschauungen zu eigen gemacht und gleichzeitig diese Situation ausgenutzt, um durch schwerere Straftaten als die von ihm bis dahin begangenen kriminellen Handlungen im Verein mit anderen Agenten und Terroristen aus dem verdeckten Krieg gegen die DDR Kapital zu schlagen. Aus diesen Gründen, aber auch in Anbetracht der von dem Angeklagten während der verhältnismäßig kurzen Zeit der Zugehörigkeit zur Terrororganisation entwickelten intensiven verbrecherischen Betätigung ist der Senat dem Antrag des Generalstaatsanwalts gefolgt und hat auf eine **Strafe von zehn Jahren Zuchthaus** erkannt. Der Pkw „Simca“, Pol. Kennzeichen HH—BR 13, war gemäß § 40 StGB einzuziehen.

Der Angeklagte **Bäcker** ist auch des Verbrechens gemäß § 21 Abs. 1 Ziff. 1 StEG schuldig, soweit er die Schleusung von zwei Wissenschaftlern der DDR über die bulgarisch-türkische Staatsgrenze unternommen hat. Der Angeklagte handelte vorsätzlich. Das ergibt sich aus seiner Kenntnis aller Tatumstände und der Abwägung, welche Art von Verbrechen er in seinem Streben, dadurch zu Geld zu kommen, ausführen wollte. Dabei entwickelte er in kurzer Zeit eine erhebliche verbrecherische Intensität. Sie zeigt sich deutlich in der Vielzahl der innerhalb weniger Tage durchgeführten einzelnen Ausführungshandlungen. Dazu gehören die Teilnahme an der Beratung mit einem türkischen Grenzzoffizier, der Rückflug nach Westdeutschland zum Kauf des Schleusungsfahrzeuges und dessen Überführung auf dem Landwege in die Türkei sowie seine Einreise nach Bulgarien und die mit der versuchten Schleusung verbundenen Handlungen, die zur Festnahme des Angeklagten an der bulgarischen Grenze führten. Wenn er es auch ablehnte, Waffengewalt anzuwenden, führte er doch zuverlässig und mit vollem Einsatz die Aufträge von Schütz und Bley aus. Dabei waren ihm der Charakter der von diesen geleiteten Terrororganisation und die von ihnen bereits ausgeführten und geplanten terroristischen Provokationen bekannt. Der Senat erkannte auch gegen diesen Angeklagten antragsgemäß auf eine **Strafe von sechs Jahren Zuchthaus**. Die Einziehung des von dem Angeklagten zur Tat benutzten Pkw „Opel Kapitän“, Pol. Kennzeichen F-LM 22, beruht auf § 40 StGB.

Index

„Baudann“ 6
„Beier“ 5
„Meier“ 6
„P9“ 9
„Runge“ 5
„Stock“ 5
„Worker“ 4
„X10“ 9

Anders 1

Bäcker 8, 9, 11
Bernhardt 1
Bley 3, 8, 9
Borkowski 7, 8, 11

Camp King 4

David 3

Englert 1

Gebauer 2
Grohmann 1

Hanke 6, 9, 11
Hüge 8, 11

Jarzabeck 2, 3
Jensch 8, 9
Junge 5, 10

Kipf 2
Köllner 1

Laudahn 2, 3, 9, 10
Lindner 7
Löffler 3
Lorenz 5

Neumann 8

Patobrin 7, 8, 11
Pudelsky 7

Richter 2, 3
Rudolph 8
Ruffig 4

Schramm 3, 6, 8
Schütz 3, 8, 9

Willems 2, 3
Wordel 3, 6, 7